

SÄCHSISCHES STAATSMINISTERIUM FÜR ENERGIE, KLIMASCHUTZ, UMWELT UND LANDWIRTSCHAFT
01076 Dresden

Sächsische Aufbaubank
Pirnaische Straße 9
01069 Dresden

Landesdirektion Sachsen
09105 Chemnitz

nachrichtlich:

Sächsischer Landkreistag
Käthe-Kollwitz-Ufer 88
01309 Dresden

Sächsischer Städte- und Gemeindetag
Glacisstraße 3
01099 Dresden

**Förderung von Ertüchtigung und Ersatzneubau von bestehenden
Abwasserkanälen nach Nr. 2.3 Förderrichtlinie Siedlungswasser-
wirtschaft (RL SWW/2016)**

Aussetzung des Fördergegenstandes Nr. 2.3

Die RL SWW/2016 wurde zum 1. Januar 2016 in Kraft gesetzt. Mit dieser Förderung werden die gesetzlichen Aufgabenträger der Abwasserbeseitigung im Rahmen der fachpolitischen Zielsetzungen finanziell unterstützt.

Eine Förderung ist haushaltsrechtlich zulässig, wenn ein erhebliches staatliches Interesse besteht (§§ 23, 44 SÄHO) und Haushaltsmittel zur Verfügung stehen (§§ 2, 3 SÄHO). Ein Rechtsanspruch auf Förderung besteht nicht. Das Staatsministerium für Energie, Klimaschutz, Umwelt und Landwirtschaft kann gesonderte Festlegungen zur Prioritätensetzung treffen; vgl. Nr. 1.3 Satz 1 und 3 RL SWW/2016.

In Auswertung des Fördervollzuges seit Inkrafttreten der RL SWW/2016 ist festzustellen, dass der Fördergegenstand Nr. 2.3 der RL SWW/2016 fast 75 Prozent der insgesamt für die Förderung nach der RL SWW/2016 zur Verfügung gestellten staatlichen Haushaltsmittel absorbiert.

Dieser überproportional hohe finanzielle Bedarf im Fördergegenstand Nr. 2.3 RL SWW/2016 wird durch die im Verfahren zur Aufstellung des Doppelhaushaltes 2021/2022 für die RL SWW/2016 vorgesehenen Planansätze in Folge der gegebenen finanzpolitischen Rahmenbedingungen nicht gedeckt.

Seite 1 von 2

Ihr/-e Ansprechpartner/-in
Andreas Koch

Durchwahl
Telefon +49 351 564-24100
Telefax +49 351 564-24004

andreas.koch@
smul.sachsen.de

Ihr Zeichen

Ihre Nachricht vom

Aktenzeichen
(bitte bei Antwort angeben)
41-8120/10/4

Dresden,
7. Mai 2021

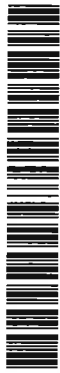


Hausanschrift:
Sächsisches Staatsministerium
für Energie, Klimaschutz,
Umwelt und Landwirtschaft
Wilhelm-Buck-Straße 2
01097 Dresden

www.smul.sachsen.de

Besucheradresse:
Sächsisches Staatsministerium
für Energie, Klimaschutz,
Umwelt und Landwirtschaft
Wilhelm-Buck-Straße 2
01097 Dresden

Bitte beachten Sie die allgemeinen Hinweise zur Verarbeitung personenbezogener Daten durch das Sächsische Staatsministerium für Energie, Klimaschutz, Umwelt und Landwirtschaft zur Erfüllung der Informationspflichten nach der Europäischen Datenschutz-Grundverordnung auf www.smul.sachsen.de



2021/25949

Damit besteht die Notwendigkeit, das Bewilligungsvolumen der RL SWW/2016 an die voraussichtlich zur Verfügung stehenden Mittel anzupassen.

Fachpolitische Zielsetzung der Förderung nach Nr. 2.3 RL SWW/2016 ist die Unterstützung der gesetzlichen Aufgabenträger der Abwasserbeseitigung bei der Bewältigung eines infrastrukturellen Nachholbedarfes bei Abwasserkanälen, die vor dem 23. Februar 1993 fertiggestellt wurden. Darüber hinaus gehende umweltpolitische Zielsetzungen und Effekte sind, im Gegensatz zu den übrigen Fördergegenständen, von nachrangiger Bedeutung.

Gleichzeitig müssen die Anstrengungen zur Erreichung der Ziele der EU-Wasserrahmenrichtlinie verstärkt und die Fördergegenstände in der RL SWW/2016, die hierzu einen Beitrag leisten, gestärkt werden. Es ist daher erforderlich, einen wirksamen Anreiz für Investitionen der gesetzlichen Aufgabenträger der Abwasserbeseitigung in Maßnahmen mit erhöhter umweltfachlicher Wirkung zu setzen und gleichzeitig die Mittelverfügbarkeit zu gewährleisten.

Im Ergebnis der Abwägung der fachpolitischen Zielsetzungen, der finanziellen Inanspruchnahme und Anreizwirkungen der Fördergegenstände der RL SWW/2016 sowie der zukünftig zur Verfügung stehenden Haushaltsmitteln wird die SAB daher bis auf weiteres angewiesen:

1. Ab dem 10.05.2021 sind im Fördergegenstand Nr. 2.3 der RL SWW/2016 keine Neubewilligungen mehr zu gewähren. Dies betrifft auch bereits vorliegende Anträge. Davon ausgenommen sind Anträge für Fördervorhaben, die zu einem haushaltswirksamen Abfluss der Fördermittel noch im Haushaltsjahr 2021 beim Freistaat Sachsen führen.
2. Für bereits bewilligte Vorhaben im Fördergegenstand Nr. 2.3 der RL SWW/2016 sind ab dem 10.05.2021 keine Nach- und Ergänzungsbewilligungen zu gewähren.
3. Die Umsetzung bereits erfolgter Mittelzuweisungen des SMEKUL an die SAB bleibt hiervon unberührt.
4. Ab dem 10.05.2021 werden im Fördergegenstand Nr. 2.3 der RL SWW/2016 keine Anträge auf Fördermittel mehr entgegengenommen. Davon ausgenommen sind Anträge für Fördervorhaben, die zu einem haushaltswirksamen Abfluss der Fördermittel noch im Haushaltsjahr 2021 beim Freistaat Sachsen führen.

Die Landesdirektion Sachsen wird gebeten, diesen Erlass den unteren Wasserbehörden (uWB) und über die uWB den gesetzlichen Aufgabenträgern der Abwasserbeseitigung zur Kenntnis zu geben.



Dr. Andreas Eckardt
Referatsleiter
In Vertretung des Abteilungsleiters